

Satzung des Fußball-Club 1958 Rot e.V.

- Neufassung -

(Vorbemerkung: Der Einfachheit halber werden in dieser Satzung alle Personen in männlicher Form genannt, selbstverständlich sind die weiblichen Mitglieder ebenso gemeint und in Funktionen erwünscht!)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 4. Juli 1958 in Rot gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club 1958 Rot e.V.; die Vereinsfarben sind grün / schwarz.
2. Sitz des Vereins ist 68789 St. Leon-Rot, Sepp-Herberger-Str. 4.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 103 des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Badischen Fußballverband e.V. in Karlsruhe
 - b. Badischen Sportbund e.V. in Karlsruhe.
6. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes in der jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Einzelmitglieder als rechtsverbindlich an.
7. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Fußballsports, und damit der allgemeinen sportlichen Erziehung seiner Mitglieder. Ferner erstreckt sich der Vereinszweck auf die Durchführung von sowie die Teilnahme an sportlichen (auch Sportartübergreifenden), kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die sportliche Betätigung des Vereins umfasst derzeit die Sportarten: Fußball, Badminton und Frauen-Gymnastik. Die Sportarten werden jeweils in eigenen Abteilungen betrieben. Der Verein ist berechtigt, auch andere Sportarten zu betreiben und dazu weitere Abteilungen zu bilden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

- Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen gemäß Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
 5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

2. Ehrenmitglied kann werden, wer die Vorgaben der Ehrenordnung der Abteilung Fußball erfüllt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Verwaltungsrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, soweit keine offensichtlichen Gründe dagegen sprechen.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Die volle Beitragspflicht dieser Mitglieder beginnt zum 1. Januar des Jahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem das jugendliche Mitglied altersbedingt aus dem Jugendbereich ausscheidet.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der engere Verwaltungsrat entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In

diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
 2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen und tritt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft. Die Beitragspflicht erlischt erst am Ende des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den engeren Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich - durch eingeschriebenen Brief - Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung dagegen Einspruch beim erweiterten Verwaltungsrat des Vereins einlegen.
 - Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - Dem Mitglied bleiben sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes sowie der ordentliche Rechtsweg offen.
 - Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
 - Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
 - Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.
 - Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den

- Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem engeren Verwaltungsrat zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.
3. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.
 4. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportmannschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Es besteht Beitragspflicht.
Vorschläge über die Höhe der jeweiligen Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und Sonderumlagen macht der erweiterte Verwaltungsrat. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2.
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
Der engere Verwaltungsrat kann über Kreditaufnahmen selbstständig entscheiden, sofern sie innerhalb von 12 Monaten getilgt werden können.
5. Der Vereinsbeitrag wird am 1. Januar eines Jahres fällig und muss innerhalb von drei Monaten entrichtet werden.
6. Die Jugendabteilung kann jedoch in Bezug auf Beitragshöhe und Beitragserhebung andere Regelungen treffen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Verbandsrunde im Seniorenbereich der Abteilung Fußball, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Rechenschaftsbericht des engeren Verwaltungsrates vorzulegen ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des erweiterten Verwaltungsrates anberaumt werden.
3. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 5 Tage.
4. Die in St. Leon-Rot wohnhaften Mitglieder müssen durch die örtliche Presse (RNZ, Gemeindeblatt) und über die Homepage des FC Rot eingeladen werden. Die auswärtigen Mitglieder müssen außerdem schriftlich eingeladen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat hierbei das Recht, Vorschläge zu machen und Anfragen an die Verwaltung zu richten.
7. Wesentliche Inhalte der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Jahresberichte aller Abteilungen
 - b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
 - d) Neuwahlen des Verwaltungsrates, der Kassenprüfer, der Pressewarte sowie Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter (einschließlich des Gesamtjugendleiters) und deren Stellvertreter
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes.
8. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge der Mitglieder zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung einem der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 dieser Satzung zugegangen sein.

§ 11 Der Verwaltungsrat

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Verwaltungsrates, der je nach Vorschrift der Satzung als engerer oder erweiterter Verwaltungsrat tätig wird.

Dem *engeren Verwaltungsrat* gehören an:

- a) der Vorsitzende der Verwaltung (Verwaltungsvorstand)
- b) der Vorsitzende des sportlichen Bereichs (Sportvorstand)
- c) der Vorsitzende des wirtschaftlichen und finanziellen Bereichs (Wirtschaftsvorstand)
- d) der Schriftführer
- e) der Schatzmeister
- f) der Jugendleiter der Abteilung Fußball.

Dem *erweiterten Verwaltungsrat* gehören an:

- a) die Mitglieder des engeren Verwaltungsrates
- b) die Mitglieder nach § 15 der Satzung
- c) die Leiter und deren Stellvertreter der Abteilungen nach § 16 der Satzung.

§ 12 Der Vorstand

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorstand. Er wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Verwaltung (Verwaltungsvorstand), dem Vorsitzenden des sportlichen Bereichs (Sportvorstand) und dem Vorsitzenden des wirtschaftlichen und finanziellen Bereichs (Wirtschaftsvorstand). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

§ 13 Wahl des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (Ausnahme: die Mitglieder des Jugendausschusses nach § 15 der Satzung und die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter nach § 16 der Satzung) sind von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Von den Kassenprüfern ist in der Mitgliederversammlung jeweils einer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

1. Aufgabenverteilung:

- a) Dem engeren Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
- b) Der erweiterte Verwaltungsrat entscheidet über die Wirtschaftsführung und ist zuständig für die Beschlüsse nach §§ 7, 8 und 20 dieser Satzung.
- c) Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen den engeren Verwaltungsrat oder den erweiterten Verwaltungsrat ein.
- d) Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte seiner Gesamtmitglieder anwesend ist.

2. Die Vorsitzenden können eine interne Geschäftsordnung aufstellen.
3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung von mindestens einem der Vorsitzenden leisten.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung wie auch der Verwaltungsrat können für die anfallenden Aufgaben der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können beratende Funktion im Verwaltungsrat wahrnehmen und sind stimmberechtigt.
Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Spielausschuss
 - b) Fest- und Kulturausschuss
 - c) Jugendausschuss
 - d) Technischer Ausschuss
 - e) Finanzausschuss
 - f) Verwaltungsausschuss.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Spielausschuss ist mitverantwortlich für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der aktiven Seniorenmannschaften.
4. Der Jugendausschuss kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss Verantwortung zu tragen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Die Jugendbeiträge zieht der Jugendausschuss ein und verfügt darüber selbstständig.
5. Der Jugendausschuss wird im Verwaltungsrat vertreten durch:
 - a) den Jugendleiter
 - b) den Stellvertreter des Jugendleiters
 - c) die Jugendleiter der Abteilungen.
6. Die Durchführung von Veranstaltungen muss mit dem Vorstand koordiniert werden.
7. Der Finanzausschuss besteht aus dem engeren Verwaltungsrat und dem Sponsoring- und Marketing-Beauftragten. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr, um den Haushaltsplan zu erstellen.

§ 16 Abteilungen

1. Neben der Hauptsportart „Fußball“ und den bereits bestehenden Abteilungen können weitere Abteilungen gegründet werden.

2. Die betreffenden Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen fest Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag Sonderbeiträge (z. B. Aufnahme- oder Abteilungsbeiträge) zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Dieser Abteilungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Jede Abteilung, deren Sportart einem übergeordneten Fachverband außerhalb des Badischen Fußballverbandes zugeordnet ist, ist verpflichtet, einen gewählten Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
3. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
4. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Verwaltungsrat genehmigten Aufgaben.
5. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.
6. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Wahlen

1. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
3. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied. Von der Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und 2 Stimmzähler gewählt. Der Wahlleiter ist für die Durchführung der Wahl eines der 3 Vorsitzenden (§ 12 der Satzung) zuständig.
5. Nachdem einer der Vorsitzenden gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

6. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder wünscht eine schriftliche Abstimmung per Stimmzettel.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für auf dem gesamten Sportgelände und in den Räumen des Vereins entstehenden Unfälle und Diebstähle.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Gesamtmitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
2. Sollte die 1. Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand unmittelbar danach eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde St. Leon-Rot bzw. deren Rechtsnachfolgern zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereines anerkannt ist.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juli 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.